



Umgang* mit digitalen
Endgeräten im Zusammenhang mit kinder- und
jugendpornographischen
Inhalten



MEDIENKOMPETENZ FÖRDERN, SENSIBILISIE-RUNG VORANTREIBEN

Die Digitalisierung schreitet stetig voran. Dies hat zur Folge, dass Kinder und Jugendliche vermehrt mittels mobilen Endgeräten kommunizieren. Dabei können im Rahmen dieser Kommunikation auch Bild- und Videodateien, die einen strafrechtlichen Kontext erfüllen, ausgetauscht werden. Besonders problematisch wird dies, wenn in diesem Rahmen kinder- oder jugendpornographisches Material ausgetauscht wird.

Der Besitz und die Weitergabe von kinderpornographischen Inhalten ist ein Verbrechen und damit eine schwerwiegende Straftat.

Einen großen Anteil der Tatverdächtigen stellen Kinder und Jugendliche selbst dar, die solche Dateien oftmals leichtsinnig und unreflektiert über Messengerdienste (z.B. WhatsApp, Snapchat) versenden oder in Gruppenchats mit anderen teilen.



HINWEISE FÜR MEHR HANDLUNGSSICHERHEIT

Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Übungsleiterinnen und Übungsleiter in Sportvereinen sowie alle weiteren mit der Jugendarbeit betrauten Personen sehen sich zunehmend mit dem Problem konfrontiert, dass sie als Aufsichtspflichtige Kenntnis über strafbare Sachverhalte erlangen - entweder, indem sie diese selbst beobachten oder durch Dritte darüber informiert werden.

Dieser Flyer soll Ihnen Handlungssicherheit im Umgang mit solchen Konstellationen geben.

Sicher stellt sich Ihnen die Frage, wie Sie am besten reagieren, um Ihrer Aufsichtspflicht zu genügen, insbesondere eine Weiterverbreitung unter den Minderjährigen zu verhindern, ohne sich selbst strafbar zu machen.

Besteht der Verdacht, dass sich kinder- oder jugendpornographisches Material zum Beispiel auf dem Handy eines Minderjährigen befindet, beachten Sie zunächst die bestehenden internen Regelungen Ihrer Institution.

Aus polizeilicher Sicht sind Sie Zeuge, unabhängig davon, ob Sie die entsprechende Datei selbst gesehen haben, oder ob Ihnen ein anderer davon berichtet hat.

> Ihre Aufgabe ist es nicht, die Angaben Dritter auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, insbesondere nicht auf den Datenträgern der betreffenden Person diese Dateien zu suchen.

Bitte melden Sie daher den Sachverhalt der Polizei.



Sollten Sie den Sachverhalt über die Online-Wache-Hessen mitteilen wollen, laden Sie auf keinen Fall inkriminierte Dateien hoch.

WENN SIE SELBST ÜBER DEN CHAT VERFÜGEN:

Besonders brisant kann es werden, wenn Sie selbst in Ihrer Eigenschaft als Person mit Erzie-hungsauftrag als Mitglied einer Chatgruppe von einem Teilnehmer kinder- oder jugendpornographische Inhalte erhalten.

Bitte vermeiden Sie in diesem Zusammenhang jeglichen Umgang mit den Dateien, leiten Sie diese nicht an Kollegen, Vorgesetzte, Eltern oder sonstige Personen weiter. Machen Sie auch keine Screenshots.

Informieren Sie unverzüglich die Polizei über den Sachverhalt. Am besten gehen Sie persönlich mit dem eigenen Handy zur Polizeidienststelle.

Die Polizei wird vor Ort die nötigen Schritte zur Beweissicherung ergreifen. Im Anschluss löschen Sie im Beisein der Beamtin oder des Beamten die inkriminierte Datei von Ihrem Handy. Nach der Beweissicherung und Löschung der Datei erhalten Sie Ihr Endgerät wieder zurück.

Die Übergabe kann bei der nächstliegenden Polizeidienststelle erfolgen, oder vereinbaren Sie mit der Polizei die Abholung des Gerätes.

Sollten Sie aufgrund bestehender interner Regelungen, verpflichtet oder berechtigt sein, ein mobiles Endgerät an sich zu nehmen, müssen Sie dieses unverzüglich an die Polizei übergeben.

Denken Sie bitte daran: Nur mit einer unverzüglichen Weitergabe des Endgeräts an die Polizei machen Sie deutlich, dass die Wegnahme des Endgerätes nur dazu diente, eine mögliche Weiterverbreitung von Dateien zu verhindern und ein mögliches Beweismittel der Polizei zu übergeben.

Ihr Ansprechpartner:

Hessisches Landeskriminalamt Abteilung 1 / OE 40 Hölderlinstraße 1-5 65187 Wiesbaden

Telefon: 0611 83-0 E-Mail: Praevention.hlka@polizei.hessen.de

